

Satzung des Fördervereins der Grundschule Winsen (Aller) e. V.



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Abs. 1 Name des Vereines:

Förderverein der Grundschule Winsen (Aller) e. V.

Abs. 2 Sitz des Vereines:

Der Sitz des Vereines ist in 29308 Winsen (Aller), er ist im Vereinsregister eingetragen.

Abs. 3 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.

§ 2 Zweck

- a) Der Förderverein hat die Aufgabe, in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit Eltern, Lehrenden und Schülern die Erziehung und Bildung der Schüler und Schülerinnen der Grundschule zu fördern. Er wird nach freiem Ermessen bei der Lösung sozialer Belange mithelfen, insbesondere zu Veranstaltungen der Schule oder einzelner Klassen Zuschüsse gewähren, hilfsbedürftige Schüler unterstützen und durch materielle und finanzielle Zuwendungen die Arbeitsbedingungen der Schule verbessern.
- b) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, nicht auf Gewinn ausgerichtete Zwecke (gem. Abgabenordnung „Steuerbegünstigte Zwecke“). Er hat weder religiöse noch politische Ziele.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- d) Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Abs. 1 Mitglieder des Vereines können werden:

- a) die Erziehungsberechtigten der Schüler,
- b) die Lehrenden und die ehemaligen Lehrenden,
- c) die Freunde und Förderer der Grundschule Winsen (Aller).

Abs. 2 Beginn der Mitgliedschaft

- a) Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich.
- b) Die Aufnahme in den Verein gilt ab Schuljahresbeginn, wenn sie bis zum 30. April des dem Schuljahresbeginn folgenden Jahres vorliegt. Es sei denn, der Vorstand lehnt die Aufnahme eines Mitgliedes innerhalb eines Monats ab.

Abs. 3 Ablehnung einer Mitgliedschaft

- a) Die Ablehnung ist nach Zugang der Beitrittserklärung dem Antragsteller oder der Antragstellerin durch einen eingeschriebenen Brief unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.
- b) Innerhalb eines Monats kann gegen die Ablehnung Einspruch eingelegt werden.
- c) Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Abs. 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) für Erziehungsberechtigte eines Schülers oder einer Schülerin der Grundschule Winsen (Aller) mit Ablauf des Schuljahres, in dem der Schüler oder die Schülerin aus der Grundschule Winsen (Aller) ausscheidet.
- b) durch Austritt; dieser kann bis zum 31. Juli zum Ende eines jeden Schuljahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- c) durch Tod des Mitgliedes.
- d) durch Ausschluss; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand mit 2/3-Mehrheit ein Mitglied ausschließen. Die Gründe sind dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen Beschlüsse des Vorstandes, die die Mitgliedschaft betreffen, besteht ein Einspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung (Monatsfrist). Diese entscheidet in der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit über den Einspruch.

§ 4

Rechte der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder des Fördervereins haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimm- und Antragsrecht.
- b) Pro Mitgliedschaft darf eine Stimme abgegeben werden.
- c) Das aktive und passive Wahlrecht zum Vorstandsmitglied steht jedem Mitglied zu.
- d) Die Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Rechenschaft über seine Tätigkeiten in Angelegenheiten des Fördervereins zu fordern.

§ 5

Beiträge

- a) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Beitrages.
- b) Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- c) Die Beiträge sind in einer Summe bis zum 30. November eines jeden Jahres fällig. Sie werden zum genannten Stichtag für das laufende Schuljahr durch Bankeinzugsverfahren eingezogen.

§ 6

Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Fördervereins, soweit diese nicht durch Satzung oder Beschluß der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen sind.

Abs. 1 Besondere Aufgaben

- a) Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Fördervereins.
- b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Fördervereins nach vorheriger Prüfung durch zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen und Entlastung des Vorstandes.
- c) Wahl des Vorstandes.
- d) Wahl der beiden Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen.
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung; Satzungsänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei Vorliegen der Beschlussfähigkeit.
- f) Beschlussfassung über die Höhe des vom Vorstand vorzuschlagenden Mindestbeitrages.
- g) Auflösung des Fördervereins.

Abs. 2 Anmerkungen

- a) Die unter Abs..1 c) und d) genannten Personen werden für die Dauer von zwei Jahren , bei Nachwahl bis zum Ablauf der Wahlperiode gewählt.
- b) Ist nach Ablauf der Wahlperiode noch keine neue Wahl erfolgt, so nehmen der bisherige Vorstand und die Kassenprüfer, bzw. Kassenprüferinnen ihre Aufgaben bis zur Neuwahl weiterhin wahr. Wiederwahl ist zulässig.
- c) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie sollte innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres erfolgen.
- d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden einberufen werden, wenn diese von 1/5 der Mitglieder oder vom Vorstand unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes gefordert wird.
- e) Jede Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende mit einer zehntägigen Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Anzeige im Mitteilungsblatt der Gemeinde Winsen (Aller) einberufen.
- f) Die Tagesordnung liegt in der Grundschule Winsen (Aller) zehn Tage vor dem Versammlungstermin zur Einsichtnahme aus.
- g) Nach ordnungsgemäßer Ladung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.

- h) Der oder die Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung der Stellvertreter oder die Stellvertreterin leitet, die Versammlung, die mit einfacher Mehrheit der Erschienenen beschließt.
- i) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.
- j) Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem oder der Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

Abs. 1 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Dem oder der Vorsitzenden,
- b) dem oder der 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem oder der 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) dem Kassenwart oder der Kassenwartin,
- e) dem Schriftführer oder der Schriftführerin,
- f) ein Beisitzer oder eine Besitzerin.

Abs. 2 Anmerkungen zum Vorstand

- a) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.
- c) Die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen haben die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins zu prüfen und in der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht vorzulegen.

Abs. 3 Vorstandsversammlung

- a) Die Vorstandsversammlung wird nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende einberufen.
- b) Der Vorstand ist bei Anwesenheit des oder der Vorsitzenden oder eines Stellvertreters oder Stellvertreterin, sowie mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- c) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst.

§ 9

Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens

- a) Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Kassenwart oder der Kassenwartin. Er oder sie führt über Einnahmen und Ausgaben Buch und Beleg.
- b) Die Bewilligung der Mittel gemäß § 2 a) erfolgt
- c) bei Beträgen bis 150,00 Euro durch den Kassenwart oder die Kassenwartin,
- d) bei Beträgen über 150,00 Euro bis 250,00 Euro durch den Kassenwart oder die Kassenwartin und den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
- e) bei Beträgen über 250,00 Euro durch Entscheidung des Gesamtvorstandes.
- f) Die mit Mitteln des Fördervereins angeschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Fördervereins. Sie sind von dem Kassenwart oder der Kassenwartin in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen und werden der Grundschule Winsen (Aller) zur Benutzung überlassen.
- g) Soweit der Grundschule am Amtshof Winsen (Aller) Eigentum des Fördervereins zur Nutzung überlassen wird, gehen die Erhaltungskosten zu Lasten der Grundschule Winsen (Aller); dieser obliegen auch eventuelle Verkehrssicherungspflichten, z.B. Spielgeräte.

§ 10

Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Fördervereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit 3/4-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- b) Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an den Schulträger der Grundschule Winsen (Aller). Es ist unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Aufgaben der genannten Schule zu verwenden.

29308 Winsen (Aller), den 15.02.2012
Der Vorstand